

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen

- 1.1 Name und Sitz
- 1.2 Zweck

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Grundsatz
- 2.2 Kategorien
- 2.3 Aktivmitglieder
- 2.4 Ehrenmitglieder
- 2.5 Gönner
- 2.6 Aufnahme
- 2.7 Jahresbeiträge Neumitglieder
- 2.8 Austritte
- 2.9 Ausschluss
- 2.10 Mitgliedschaft
 - 2.10.1 Rechte
 - 2.10.2 Pflichten

3. Organe der Sektion BOB

- 3.1 **Hauptversammlung**
 - 3.1.1 Durchführung/Publikation
 - 3.1.2 Befugnisse der Hauptversammlung
 - 3.1.3 Anträge der Hauptversammlung
 - 3.1.4 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung
 - 3.1.5 Ausserordentliche Hauptversammlung
- 3.2 **Vorstand**
 - 3.2.1 Zusammensetzung
 - 3.2.2 Obliegenheiten des Vorstandes
 - 3.2.3 Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - 3.2.4 Einberufungen, Beschlussfähigkeit

- 3.3 **Kontrollstelle**

4. Finanzen

- 4.1 Vereinsjahr
- 4.2 Beitragspflicht
- 4.3 Mittel

5. Auflösung des Vereins

6. Schlussbestimmungen

1. Grundlagen

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Sportsektion BOB" besteht seit dem 06. November 1948 ein Verein gem. Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Sportverbandes öffentlicher Verkehr (SVSE.) Der Sitz befindet sich in Grindelwald.

1.2 Zweck

Die Sportsektion BOB bezweckt die gemeinsame sportliche Betätigung seiner Mitglieder, die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit, sowie die Förderung der im SVSE betriebenen Sportarten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1 Grundsatz

Aktiv- resp. Ehrenmitglieder des Vereins können ausschliesslich natürliche Personen (Eisenbahner und Nichteisenbahner) werden.

2.2 Kategorien

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Gönner

Kinder bis 15 Jahre können, vorausgesetzt mind. 1 Elternteil ist Aktiv-, Ehrenmitglied oder Gönner, an Vereinsanlässen teilnehmen.

2.3 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede Person werden, die sich aktiv in der Sektion BOB betätigt. Jedes Mitglied hat den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten, und ist automatisch beim SVSE angemeldet und erhält den SVSE-Mitgliederausweis.

2.4 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Vorschläge sind vom Vorstand der Hauptversammlung zu unterbreiten. Sie sind von der Beitragspflicht befreit (Ziff. 4.2). Im Uebrigen sind sie in allen Rechten und Pflichten dem Aktivmitglied gleichgestellt.

2.5 Gönner

Sie unterstützen den Verein als Gönner und Freunde des Sportes. Sie zahlen jährlich einen von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag und haben zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen Zutritt. Ihnen stehen jedoch keine eigentlichen Mitgliedschaftsrechte zu.

2.6 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich mit vorgedrucktem Formular an den Vorstand (Sekretär) zu richten. Der Präsident und der Sekretär entscheiden über eine sofortige provisorische Aufnahme des Neumitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung und melden das Neumitglied dem SVSE. Die neuen Mitglieder werden an der Hauptversammlung (in der Regel in Globo) definitiv gewählt und willkommen geheissen.

2.7 Jahresbeiträge Neumitglieder

Neumitglieder haben im Jahre ihres Beitrittes den gesamten Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgt ihre provisorische Aufnahme jedoch nach Ablauf von 3/4 des Geschäftsjahres, sind sie von der Beitragspflicht befreit.

2.8 Austritte

Der Austritt steht jedem Mitglied nach Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr auf schriftliche Erklärung hin frei. Der Vorstand gibt den Austritt an der nächsten Hauptversammlung bekannt. Mit dem Austritt verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.9 Ausschluss

Wer sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann an der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn dem betroffenen Mitglied der Ausschlussantrag des Vorstandes zuvor schriftlich mitgeteilt wurde.

2.10 Mitgliedschaft

2.10.1 Rechte

Aktiv-, und Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

2.10.2 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins sowie des SVSE zu befolgen.

3. Organe der Sektion BOB

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

3.1 Hauptversammlung

3.1.1 Durchführung/Publikation

Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. Sie findet jeweils im Februar statt. Die Einladung sowie auch alle Bekanntmachungen über die Vereinstätigkeiten werden im Infoblatt des Vereins, im Internet unter www.sportsektionbob.ch sowie durch Anschläge in den Dienststellen publiziert.

3.1.2 Befugnisse der Hauptversammlung

- 1.) Protokollabnahme der letzten Hauptversammlung
- 2.) Genehmigung der Jahresberichte
- 3.) Rechnungsabnahme, Dechargé-Erteilung an Vorstand, Bericht Kontrollstelle
- 4.) Festsetzung der Jahresbeiträge und Budget
- 5.) Mutationen
- 6.) Jahresprogramm
- 7.) Wahlen
- 8.) Ehrungen
- 9.) Statutenrevision
- 10.) Anträge

3.1.3 Anträge der Hauptversammlung

Anträge zuhanden der Hauptversammlung müssen schriftlich beim Präsidenten und so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie vom Vorstand behandelt und auf die Traktandenliste gesetzt werden können. Zu spät eingereichte Anträge werden der Hauptversammlung unter "Verschiedenem" zur Kenntnis gebracht. Diese entscheidet, ob der Vorstand sie zwingend für die nächste Hauptversammlung traktandieren muss.

3.1.4 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

Jede Hauptversammlung, nach Massgabe der Statuten einberufen, ist beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Statutenänderungen und Ergänzungen ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

3.1.5 Ausserordentliche Hauptversammlung

Die ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden durch:

- a) eine ordentliche Hauptversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder

3.2 Vorstand

3.2.1 Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand wird an der ordentlichen Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Obmänner

Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der zweijährigen Amtsdauer wieder wählbar.

3.2.2 Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Die Handhabung der Statuten und die Vollziehung der Versammlungsbeschlüsse.
- c) Die Festsetzung und Vorbereitung der Traktandenliste und die Anträge für die Hauptversammlung.
- d) Die Aufstellung des Voranschlages (Budget).
- e) Die Führung der Jahresrechnung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Die Vorbereitung der Jahresprogramme und deren Durchführung.
- g) Die Beschlussfassung über die Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1000.-- pro Jahr.

3.2.3 Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

Präsident

Dieser vertritt den Verein nach aussen und erledigt im Einvernehmen mit dem Sekretär die Vereinskorrespondenz. Er lädt zu Vorstandssitzungen und Versammlungen ein und leitet diese. Er verfasst den schriftlichen Jahresbericht zuhanden der Hauptversammlung. Zusammen mit dem Sekretär führt er die Unterschrift.

Vizepräsident

Er vertritt den Präsidenten nötigenfalls, und unterstützt ihn bei seinen Funktionen. Ihm kann das Amt eines Vertreters einer Sportart (Obmann) übertragen werden.

Sekretär

Dieser führt die Mitgliederliste und besorgt die Korrespondenz. Er erlässt auf Anordnung des Vorstandes die Einladungen für die Versammlungen sowie für die Vereinsanlässe. Er führt Protokoll über Vorstandssitzungen und Versammlungen und stellt den neueintretenden Mitgliedern die Statuten zu. Zusammen mit dem Präsident führt er die Unterschrift.

Kassier

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er zieht die Jahresbeiträge ein und legt der Hauptversammlung die Jahresrechnung für das ablaufende Jahr und das Budget vor. Beides hat er mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand zur Genehmigung sowie der Kontrollstelle zur Einsicht vorzulegen. Er führt im internen Kassenverkehr alleinige Unterschrift.

Obmänner

Sie vertreten die jeweils angebotenen Sportarten. Sie besorgen und Verwalten das Material ihrer Abteilung. Jeder Obmann erstellt ein Budget und ist für dessen Einhaltung verantwortlich. Ueber das Material seiner Abteilung ist eine Inventarliste zu führen, welche der Hauptversammlung auf Wunsch vorzulegen ist.

3.2.4 Einberufungen, Beschlussfähigkeit

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mind. 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ergibt sich Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig.

3.3 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus:

-2 Mitgliedern

Sie sind stimmberechtigte Vereinsmitglieder, gehören jedoch nicht dem Vorstand an. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, die ordentliche Geschäftsführung, die Einhaltung der Statuten und allfälligen Reglemente. Sie erstattet Bericht an die Hauptversammlung und stellt Anträge zur Rechnungsabnahme und Dechargé-Erteilung.

4. Finanzen

4.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

4.2 Beitragspflicht

Aktivmitglieder und Gönner bezahlen den festgesetzten Jahresbeitrag (fällig bis 30. April). Die Vorstandsmitglieder wie auch die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4.3 Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder und Gönner, die periodisch von der Hauptversammlung festgelegt werden, bis max. Fr. 100.--
- Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
- Zuwendungen

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Urabstimmung der Aktivmitglieder. Solange 10 Aktivmitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen, kann er nicht aufgelöst werden. Wird die Auflösung beschlossen, und kommt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung zustande, ist der SVSE berechtigt, über das Vereinsvermögen im Interesse des Sportes zu verfügen.

6. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 29. November 2001 genehmigt, ersetzen diejenigen vom 09. November 1967 und treten am 01. Dezember 2001 in Kraft.

Grindelwald, 30. November 2001

SVSE Sportsektion BOB Grindelwald

Der Präsident

Der Sekretär

Franz Stettler

Urs Jossi

Genehmigungsvermerk:

An der Sitzung 07/01 vom 27. Juni 2001 durch
SVSE-Geschäftsleitung genehmigt

Schweizerischer Sportverband
öffentlicher Verkehr
Heinrich Güttinger, Präsident

Statutenaenderung (Beschluss HV vom 24/11/05)

Art. 3.1.1 und 4.1 angepasst auf den 01/12/06

Statutenaenderung (Beschluss HV vom 14/02/13)

Art. 3.1.1 und 3.3 angepasst auf den 01/03/13

